

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2014- 33

Ausgabe: 24.09.2014

Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachung 2. Änderungssatzung Wasserbeschaffungsverband Asbach vom 18.09.2014 für Amtsblatt Lkr. PA
2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Neustift (Ortenburg) für das Jahr 2014
3. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Ortenburg für das Jahr 2014
4. Bekanntmachung der Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Rothalmünster
5. Bekanntmachung der Änderung und gleichzeitigen Neufassung der Verbandssatzung des Schulverbandes Grundschule Rothalmünster
6. Bekanntmachung der Änderung und gleichzeitigen Neufassung der Verbandssatzung des Schulverbandes Mittelschule Rothalmünster
7. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Neukirchen vorm Wald für das Jahr 2014
8. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Fürstenzell für das Jahr 2014
9. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Fürstenzell für das Jahr 2014
10. Bekanntmachung der Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2013

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Annahmeschluss für die Mittwochsausgabe: Montagmittag (amtsblatt@landkreis-passau.de) Einzelbezugspreis als Druckversion 1,00 €, ansonsten kostenlos. Das Amtsblatt wird auch im Internet unter www.landkreis-passau.de veröffentlicht.



I.

2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Asbach (2. Änderungssatzung) Vom 18.09.2014

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.02.1991 (BGBl I 1991, 405), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 15.5.2002 BGBl I 1578, erlässt der Wasserbeschaffungsverband Asbach folgende mit Schreiben Gz 53.0.02/6440.1/2014-12 des Landratsamtes Passau -untere Wasserrechtsbehörde- vom 17.09.2014 (Genehmigungsschreiben) nach § 58 Abs. 2 Satz 1 WVG genehmigte Satzung:

§ 1

§ 37 Abs. 2 der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Asbach vom 15.12.2011 (bekannt gemacht am 21.12.2011 im Amtsblatt des Landkreises Passau Nr. 38/2011, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 18.09.2013, Amtsblatt Nr. 2013-30 des Landkreises Passau) erhält folgende Fassung:

„(2) Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße

Qn 2,5	65,00 € jährlich
Qn 6 und 10	106,00 € jährlich
und bei Qn 15	130,00 € jährlich“

§ 2

§ 38 Abs. 1 der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Asbach vom 15.12.2011 (bekannt gemacht am 21.12.2011 im Amtsblatt des Landkreises Passau Nr. 38/2011 zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 18.09.2013, Amtsblatt Nr. 2013-30 des Landkreises Passau) erhält folgende Fassung:

„(1) Die Verbrauchsgebühr beträgt 1,65 € pro m³ des aus der Anlage entnommenen Wassers.“

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2014 in Kraft.

Asbach, den 18.09.2014
Wasserbeschaffungsverband Asbach

Gez.

Roland Naßauer, Vorstandsvorsitzender

II.

Bekanntmachung nach § 58 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände – Wasserverbandsgesetz- WVG -

(Fundstelle: BGBl I 1991, 405-, zuletzt geändert durch G v. 15.5.2002 I 1578) und des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (BayAGWVG) vom 10. August 1994 (GVBl S. 760, BayRS 753-5-U), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 368 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286)

Die gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 Wasserverbandsgesetz (WVG) zur Rechtswirksamkeit notwendige aufsichtliche Genehmigung wurde dem Wasserbeschaffungsverband (WBV) Asbach mit Landratsamtsschreiben vom 17.09.2014, Gz: 53.0.02/6440.1/2014-12, erteilt.

Die 2. Änderungssatzung der Satzung des WBV Asbach wurde am 18.09.2014 -nach Erhalt der Genehmigung-, vom Verbandsvorsitzenden ausgefertigt.

Die 2. Änderungssatzung **tritt mit Wirkung nach § 3 dieser Satzung zum 01. Oktober 2014 in Kraft** und wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 Satz 2 und § 72 Abs. 1 Satz 1 WVG i.V.m. Art. 2 und Art. 4 BayAGWVG öffentlich bekannt gemacht.

Passau, 24.09.2014

Gz 53.0.02/6440.1/2013-22

gez.

Fuchs
Verw.Oberinspektor
Diplom-Verwaltungswirt (FH)

I.

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Schulverbandes Neustift (Markt Ortenburg), Landkreis Passau
für das Haushaltsjahr 2014**

Auf Grund der Art. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	182.320,00 €
und		
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	9.500,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2014 auf 153.080,00 € festgesetzt

und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2013 auf 60 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.551,3333 € festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Ortenburg, 04. August 2014

Schulverband Neustift
gez. Stefan Lang
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Passau hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 31. Juli 2014 Az. 944 SG 31-03 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V. mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung 2014 wird hiermit gemäß Art. 24 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Haushaltsplan eine Woche lang im Verwaltungsgebäude in Unteriglbach (Zi.Nr. 8), Am Stausee 1, 94496 Ortenburg öffentlich aufgelegt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO). Die Haushaltssatzung liegt während des ganzen Jahres gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG und § 4 BekV zur Einsicht auf.

Ortenburg, 25. August 2014

Schulverband Neustift
gez. Stefan Lang
Schulverbandsvorsitzender

I.

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Schulverbandes Ortenburg, Landkreis Passau
für das Haushaltsjahr 2014**

Auf Grund der Art. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs.1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	760.691,00 €
und		
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	21.500,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2014 auf 605.941,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2013 auf 278 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.179,6439 € festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 126.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Ortenburg, 04. August 2014

Schulverband Ortenburg
gez. Stefan Lang
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Passau hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 31. Juli 2014 Az. 944 SG 31-03 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V. mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung 2014 wird hiermit gemäß Art. 24 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Haushaltsplan eine Woche lang im Verwaltungsgebäude in Unteriglbach (Zi.Nr. 8), Am Stausee 1, 94496 Ortenburg öffentlich aufgelegt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO). Die Haushaltssatzung liegt während des ganzen Jahres gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG und § 4 BekV zur Einsicht auf.

Ortenburg, 25. August 2014
Schulverband Ortenburg

gez. Stefan Lang
Schulverbandsvorsitzender

Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft

Entschädigungssatzung

Die Verwaltungsgemeinschaft Rotthalmünster (im folgenden kurz „Verwaltungsgemeinschaft“ genannt) erlässt auf Grund des Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in Verbindung mit Art. 26 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20a, Art. 23 und 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung

§ 1

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung.

(2) ¹Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung oder eines Ausschusses in Höhe von **20,00** Euro je Sitzung. ²Satz 1 gilt nicht für Mitglieder, die Kraft ihres Amtes der Gemeinschaftsversammlung angehören; sie erhalten nur Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).

(3) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalles.

(4) ¹Selbständig Tätige und sonstige Mitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 8 Euro je volle Stunde. ²Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(5) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung haben ferner Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen; sie erhalten insbesondere für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder wie sie im Bayerischen Reisekostengesetz für Beamte ab Besoldungsgruppe A 8 vorgesehen sind.

§ 2

Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden und der Stellvertreter

(1) Der Gemeinschaftsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender und Leiter der Verwaltung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **536,73** Euro.

(2) Die Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden erhalten neben ihrer Entschädigung nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **130,38** Euro.

(3) Für die Erhöhung der Aufwandsentschädigung gem. Abs. 1 und 2 gilt Art. 54 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) entsprechend.

§ 3

Entschädigung der Standesbeamten

(1) Der ehrenamtliche Standesbeamte erhält für seine Tätigkeit eine Entschädigung von - Euro je Einwohner und Jahr.

(2) Der stellvertretende ehrenamtliche Standesbeamte erhält für jeden Vertretungsfall eine Entschädigung von - Euro; Nebenarbeiten hierzu (z.B. Registerauszüge, u.ä.) werden nicht gesondert entschädigt.

§ 4

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01. Mai 2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 28. August 2008 außer Kraft.

Rotthalmünster, 27.05.2014

**VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT
ROTTHALMÜNSTER**

gez.

**Schönmoser
Gemeinschaftsvorsitzender**

Landratsamt Passau

Az.: 31-03 Apl. Nr. 2050

Änderung und gleichzeitige Neufassung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Grundschule Rotthalmünster

Der Schulverband Grundschule Rotthalmünster hat mit Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 02.07.2014 seine Verbandssatzung geändert und gleichzeitig neugefasst.

Die gemäß Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 48 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) durch den Schulverband angezeigte Änderung und gleichzeitige Neufassung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG nachstehend bekannt gemacht.

Passau, 24.09.2014
Landratsamt Passau
I.A.

Stockinger
Reg.Amtsrätin

**Satzung zur Regelung von Fragen
der Verfassung des Schulverbands
(Verbandssatzung)**

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und Sitz des Schulverbands
- § 2 Kassengeschäfte
- § 3 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung
- § 4 Ausscheiden von Mitgliedern
- § 5 In-Kraft-Treten

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands

Grundschule Rotthalmünster

(nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt)

erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) — BayRS 2230-7-1-K — i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs.6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-I — sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-I — folgende

**Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands
(Verbandssatzung):**

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands

(1) Der Schulverband führt folgenden Namen:

Schulverband Grundschule Rotthalmünster

(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Rotthalmünster.

§ 2 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden aufgrund der Zweckvereinbarung vom 03.12.1985 von der Verwaltungsgemeinschaft Rotthalmünster geführt.

§ 3 Entschädigung für besondere ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes

angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.

(3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von **15,00 Euro**.

Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit jeweils im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von **15,00 Euro**.

(4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses für jede Sitzung in Höhe von **15,00 Euro**.

(5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner

- a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;
- b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag;
- c) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstaufschlag einen Pauschalsatz - für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, in Höhe von **8,00 Euro**;
- d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen in der Höhe von **8,00 Euro**; ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.

(6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

(7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art.30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 4 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögenseinwanderung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 5 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Grundschule Rotthalmünster (Verbandssatzung) vom 17.06.2008 außer Kraft.

Rotthalmünster, den 03.07.2014

gez.

Schönmoser

Schulverbandsvorsitzender

Landratsamt Passau

Az.: 31-03 Apl. Nr. 2050

Änderung und gleichzeitige Neufassung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mittelschule Rotthalmünster

Der Schulverband Grundschule Rotthalmünster hat mit Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 02.07.2014 seine Verbandssatzung geändert und gleichzeitig neugefasst.

Die gemäß Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 48 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) durch den Schulverband angezeigte Änderung und gleichzeitige Neufassung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG nachstehend bekannt gemacht.

Passau, 24.09.2014

Landratsamt Passau

I.A.

Stockinger

Reg.Amtsrätin

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung)

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und Sitz des Schulverbands
- § 2 Kassengeschäfte
- § 3 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung
- § 4 Ausscheiden von Mitgliedern
- § 5 In-Kraft-Treten

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands

Mittelschule Rotthalmünster

(nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt)

erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) — BayRS 2230-7-1-K — i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs.6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-I — sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-I —

folgende

**Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands
(Verbandssatzung):**

§ 1

Name und Sitz des Schulverbands

(1) Der Schulverband führt folgenden Namen:

Schulverband Mittelschule Rotthalmünster

(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Rotthalmünster.

§ 2

Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden aufgrund der Zweckvereinbarung vom 03.12.1985 von der Verwaltungsgemeinschaft Rotthalmünster geführt.

§ 3

Entschädigung für besondere ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.

(3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von **15,00 Euro**.

Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit jeweils im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von **15,00 Euro**.

(4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses für jede Sitzung in Höhe von **15,00 Euro**.

(5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner

- a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;

- b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag;
c) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstaufschlag einen Pauschalsatz - für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, in Höhe von **8,00 Euro**.
d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen in der Höhe von **8,00 Euro**; ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.

(6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

(7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art.30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 4

Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 5

In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Hauptschule Rotthalmünster (Verbandssatzung) vom 17.06.2008 außer Kraft.

Rotthalmünster, den 03.07.2014

gez.

Schönmoser
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2014 des Schulverbandes Neukirchen vorm Wald

I.

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Neukirchen vorm Wald folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2014** wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	216.759 EUR
und	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	35.918 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

a) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2014** auf **140.124 EUR** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober **2013** auf **101** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.387,37 EUR** festgesetzt.

b) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2014** auf **35.918 EUR** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober **2013** auf **101** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **355,62 EUR** festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar **2014** in Kraft.

Neukirchen vorm Wald, den **18.09.2014**

gez.

Georg Steinhofer
(Schulverbandsvorsitzender)

II.

Das Landratsamt Passau als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom **16.09.2014** mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i. V. mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung **2014** wird hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Haushaltsplan eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Neukirchen vorm Wald, Kirchenweg 2, Zimmer Nr. 7, öffentlich aufgelegt. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i. V. mit Art. 65 Abs. 3 GO und § 4 BekV während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Neukirchen vorm Wald, den **18.09.2014**

gez.

Georg Steinhofer
(Schulverbandsvorsitzender)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Fürstenzell für das Haushaltsjahr 2014

I.

Auf Grund der Art. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	626.700 €
und	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	944.100 €
ab.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt.	343.200 €
--	------------------

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2014 auf **457.200,00 Euro**

-
- festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2013 auf **173 Schüler** festgesetzt.
 3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.642,7746 Euro** festgesetzt.
 4. Eine Investitionsumlage für den durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (ohne die Maßnahme „Generalsanierung der Mittelschule mit Anbau“) wird im Haushaltsjahr 2014 nicht erhoben.
 5. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben für die Maßnahme „Generalsanierung der Mittelschule mit Anbau“ wird für das Haushaltsjahr 2014 auf **239.700,00 Euro** festgesetzt.
 6. Der Berechnung der Investitionsumlage für die Maßnahme „Generalsanierung der Mittelschule mit Anbau“ wird mit der maßgebenden Schülerzahl nach dem Stand vom **1. Oktober 2009** mit **227 Schüler** festgesetzt.
 7. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.055,9471 Euro** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.100,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2014 in Kraft.

Fürstenzell, 19.09.2014
gez.
Hammer
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Passau hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 16.09.2014, Aktenz. 9410, die nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 71 Abs. 2 GO erforderliche Genehmigung zur Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt in Höhe von 343.200 Euro erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung 2014 wird hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG und Art. 25 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird der Haushaltsplan eine Woche lang im Rathaus Fürstenzell, Zimmer Nr. 008 öffentlich aufgelegt. Die Haushaltssatzung liegt während des ganzen Jahres gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 25, 27 Abs. 1, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 BekV zur Einsicht auf.

Fürstenzell, den 19.09.2014

gez.
Hammer
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Fürstenzell (Landkreis Passau) für das Haushaltsjahr 2014

I.

Auf Grund der Art. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	461.100 €
und	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	334.700 €
ab.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **116.700 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2014 auf **331.100,00 Euro** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2013 auf **221 Schüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.498.1900 Euro** festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage für den durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (ohne die Maßnahme „Generalsanierung der Mittelschule mit Anbau“) wird im Haushaltsjahr 2014 nicht erhoben.
5. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben für die Maßnahme „Generalsanierung der Mittelschule mit Anbau“ wird für das Haushaltsjahr 2014 auf **81.500,00 Euro** festgesetzt.
6. Der Berechnung der Investitionsumlage für die Maßnahme „Generalsanierung der Mittelschule mit Anbau“ wird mit der maßgebenden Schülerzahl auf **74 Schüler** festgesetzt.
7. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.101,3514 Euro** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 76.800,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2014 in Kraft.

Fürstenzell, 19.09.2014

gez.

Hammer

Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Passau hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 16.09.2014, Aktenz. 9410, die nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 71 Abs. 2 GO erforderliche Genehmigung zur Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt in Höhe von 116.700 Euro erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung 2014 wird hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG und Art. 25 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird der Haushaltsplan eine Woche lang im Rathaus Fürstenzell, Zimmer Nr. 008 öffentlich aufgelegt. Die Haushaltssatzung liegt während des ganzen Jahres gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 25, 27 Abs. 1, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 BekV zur Einsicht auf.

Fürstenzell, den 19.09.2014

gez.

Hammer

Schulverbandsvorsitzender

Landratsamt Passau

Bekanntmachung der Einwohnerzahlen
am 31. Dezember 2013

Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hat mit Schreiben vom 16.09.2014 Az.: Sg 41 das nachstehend abgedruckte Verzeichnis der auf Basis Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 31.12.2013 übermittelt.

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBI S. 418), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2014 (GVBI S. 187) ist die Einwohnerzahl am 31.12.2013 auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 FAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 FAG, der Zuweisungen nach Art. 15 FAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 FAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2015 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend.

Einwendungen bzw. Anfragen sind an das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, St.-Martin-Str. 47, 81541 München, Telefon 089 2119-3326 zu richten.

Bayerisches Landesamt
für Statistik und Datenverarbeitung

Bevölkerungsstand der Gemeinden Bayerns
am 31.12. 2013 (Basis Zensus 2011)

Kreis Passau Niederbayern

Gemeinde	Einwohner	
09 275 111	Aicha vorm Wald	2 437
09 275 112	Aidenbach, M	2 921
09 275 114	Aldersbach	4 221
09 275 116	Bad Füssing	6 805
09 275 117	Beutelsbach	1 131
09 275 118	Breitenberg	2 084
09 275 119	Büchlberg	4 088
09 275 120	Eging a.See, M	4 166
09 275 121	Fürstenstein	3 279
09 275 122	Fürstenzell, M	7 826
09 275 124	Bad Griesbach i.Rottal, S	8 501
09 275 125	Haarbach	2 553
09 275 126	Hauzenberg, S	11 608
09 275 127	Hofkirchen, M	3 539
09 275 128	Hutthurm, M	5 954
09 275 130	Kirchham	2 119
09 275 131	Kößlarn, M	1 914
09 275 132	Malching	1 256
09 275 133	Neuburg a.Inn	4 328
09 275 134	Neuhaus a.Inn	3 419
09 275 135	Neukirchen vorm Wald	2 694

09 275 137	Oberzell, M	3 786
09 275 138	Ortenburg, M	6 977
09 275 141	Pocking, S	15 034
09 275 143	Rotthalmünster, M	4 901
09 275 144	Ruderting	3 118
09 275 145	Ruhstorf a.d.Rott, M	6 921
09 275 146	Salzweg	6 538
09 275 148	Sonnen	1 427
09 275 149	Tettenweis	1 687
09 275 150	Thyrnau	4 140
09 275 151	Tiefenbach	6 637
09 275 152	Tittling, M	3 992
09 275 153	Untergriesbach, M	6 039
09 275 154	Vilshofen an der Donau,S	15 966
09 275 156	Wegscheid, M	5 447
09 275 159	Windorf, M	4 734
09 275 160	Witzmannsberg	1 484
09 275 000	Kreissumme	185 671

Passau, 24.09.2014
Landratsamt Passau
Sg. 31 -Kommunale Angelegenheiten-
gez.

Wilhelm
Reg.-Amtmann
